

# **Satzung des Freundeskreises Paradies e.V.**

**§ 1 Name und Sitz:** Der „Freundeskreis Paradies e.V.“ hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist beim Amtsgericht Baden-Baden in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2 Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck:** Der „Freundeskreis Paradies e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos. Er fördert den Erhalt, die Pflege, Instandsetzung und Verschönerung der Wasserkunstanlage Paradies in Baden-Baden. Dies soll durch Eigeninitiative der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit und zweckbestimmte Spenden verwirklicht werden.

**§ 4 Mitgliedschaft:** Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

**§ 5 Ehrenmitglieder:** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ernennung setzt voraus, dass sich die betreffende Person um den Freundeskreis Paradies e.V. oder die Förderung seiner Ziele hervorragende Verdienste erworben hat.

**§ 6 Austritt:** Der Austritt kann immer nur 4 Monate vor Jahresende durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn er trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes bestimmen, wenn dieser nach Ansicht einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes eine dem Freundeskreis oder seinen Zielen schädigende Haltung eingenommen hat. Dem betroffenen Mitglied soll Gelegenheit zur Gegendarstellung gegeben werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen und entstehenden Verpflichtungen und gibt ihm keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge bzw. etwaiger Zuwendungen an den Freundeskreis.

**§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder:** Jedes Mitglied ist an die Satzung des Freundeskreises gebunden. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich Anträge zu stellen und nach Aufforderung in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle natürlichen Mitglieder.

**§ 8 Beitrag:** Der Freundeskreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einzelnen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen (z.B. Studenten) kann unter besonderen Bedingungen Beitragsermäßigung gewährt werden. Entsprechende Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zu fassen.

**§ 9 Organe des Freundeskreises:** Organe des Freundeskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 10 Der Vorstand:** Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, einem (einer) Stellvertreter(in), dem (der) Schatzmeister(in), dem (der) Schriftführer(in) und 2, maximal 3 Beisitzern (Beisitzerinnen). Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind

– jeder für sich allein – berechtigt, den Freundeskreis zu vertreten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen, den Haushaltsentwurf zu erstellen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. die Zwecke des Vereins nach Möglichkeit in die Tat umzusetzen. Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für 3 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

**§ 11 Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung soll jedes Jahr im 1. Quartal stattfinden. 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit können eine weitere Versammlung einberufen. Die Frist für die schriftliche Einladung beläuft sich auf mindestens 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sofern Anträge auf Satzungsänderung gestellt werden, muß dies frühzeitig schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden, da auf derartige Anträge in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden muß. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) die Festsetzung des Haushaltsplanes
- e) entsprechend der Satzung die Grundzüge der Arbeit des Freundeskreises Paradies zu bestimmen sowie über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder zu befinden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niedergelegt werden.

**§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit:** Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 13 Mittelverwendung:** Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

**§ 14 Auflösung des Freundeskreises:** Die Auflösung des Freundeskreises kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei in der Einladung auf die beantragte Auflösung hingewiesen werden muß. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Baden-Baden zur Verwendung im Sinne der Ziele des Freundeskreises anheim. Nach beschlossener Auflösung des Freundeskreises bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen des Freundeskreises vollständig liquidiert ist.